

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 60
Ausgabetag 20. November 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 1950	Richtlinien zur Siebzehnten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftwagen-Fernverkehr —	345
30. 10. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Plissee-Arbeiten, Spezialnäharbeiten, Knopfmontagen, Strumpfreparaturen (Repasieren) und Kunststopfen	349
9. 11. 1950	Änderung der Prüfungsordnung für Schwimmeister	350
10. 11. 1950	Anordnung über vereinfachte Erhebung von Verbrauchsteuern	351
10. 11. 1950	Anordnung über die Änderung von Zahlungsterminen bei der Lohn- und Umsatzsteuer und von Terminen für die Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen . . .	352

Richtlinien

zur Siebzehnten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin

—Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftwagen-Fernverkehr—

Vom 19. Oktober 1950

Auf Grund des § 13 der Siebzehnten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftwagen-Fernverkehr — vom 18. September 1950 (VOBl. I S. 319) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Durchführungsbestimmung

Die Ermittlung des monatlichen Transportraumbedarfs dient zur Erstellung der monatlichen Transportpläne, die eine Präzisierung des langfristigen Planes sind.

Zu § 2 der Durchführungsbestimmung

Als anmeldepflichtige Ladungsgüter gelten Güter aller Art¹⁾, für deren Transport mindestens ein zweiachsiger Wagen oder ein Kraftfahrzeug benötigt wird. Bei Schiffs-transporten rechnen — von Stückgut abgesehen — alle Transporte dazu.

Zu § 3 der Durchführungsbestimmung

Die Verloader melden ihren Transportbedarf bis spätestens 8. des Vormonats auf Vordruck T 1 (T 1 E — Eisenbahn, T 1 S/K — Schifffahrt und Kraftverkehr) bei ihrer Vereinigung bzw. der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin an. Blatt 1 ist in zweifacher Ausfertigung und Blatt 2 in einfacher Ausfertigung einzureichen. Für folgende Güter, die in VEB (Z) (§ 3 b der Durchführungsbestimmung) produziert werden, wird der Transportbedarf zentral ermittelt:

¹⁾ Hiervon ausgenommen sind alle Güter, die in Kesselwagen transportiert werden. Die Anmeldung dieser Güter erfolgt gemäß Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBI. S. 835).

Güterart	Ermittelnde Stelle	Anmeldendes Ministerium
Kohle und Koks a) Steinkohle, Rohbraunkohle, Briketts, Zechen- und Schmelzkoks b) Gaskoks	Kohlenverkaufs-kontore Leipzig, Senftenberg, Zwickau Zuständige VVB (Z) der Hauptabteilung Energie	Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik
Erze	VVB (Z) Vesta VVB (Z) Buntmetalle	
Metalle	VVB (Z) Alu VVB (Z) Buntmetalle VVB (Z) Brandenburg VVB (Z) Mansfeld VVB (Z) Vesta	
Zement	VVB (Z) Baustoff VVB (Z) Vesta	
Flüssige Brenn- und Treibstoffe ²⁾	VVB (Z) der Kohlewertstoffe	
Schrott	Volkseigene Handelszentrale Schrott	
Düngemittel a) Kali und andere bergbauliche Düngemittel b) chemische Düngemittel	VVB (Z) Kali und Salze VVB (Z) Vesta VVB (Z) Alcid	
Zuckerrüben Rohzucker Zuckerrübenschnitzel	VVB (Z) der Zuckerindustrie, Halle	
Spiritus ²⁾	VVB (Z) der Spiritus-Zentrale, Berlin	

²⁾ Nur soweit sie nicht in Kesselwagen transportiert werden.

Alle übrigen Versandgüter (§ 3e der Durchführungsbestimmung — dezentraler Transportbedarf) sind bei der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe anzumelden. Die Güter sind mit den Bezeichnungen und in der Reihenfolge der anliegenden Transportnomenklatur aufzuführen. Sammelpositionen sind auf der Rückseite der zweiten Ausfertigung des Formblattes T 1 zu erläutern.

Zur Vereinfachung des Verfahrens der monatlichen Transportbedarfsermittlung ist für längere Zeit im voraus die Feststellung des Transportbedarfs für den Teil der Massengüter anzustreben, der vom gleichen Versender zum gleichen Empfänger zu transportieren ist. Hierfür ist der Transportbedarf, aufgeteilt auf die einzelnen Verkehrsträger, nicht mehr jeden Monat erneut zu ermitteln, sondern entsprechend den für längere Zeit gültigen Feststellungen in den monatlichen Transportplan zu übernehmen.

Zu § 4 der Durchführungsbestimmung

Die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe prüft die vorliegenden Anmeldungen auf Notwendigkeit, Dringlichkeit und zweckmäßige Verkehrsmittel und korrigiert sie

erforderlichenfalls. Die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe wird hierbei vom Transportausschuß beraten.

Für die Richtigkeit der auf Vordruck T 2 zusammenzufassenden Ergebnisse ist die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe verantwortlich. Für jeden Verkehrsträger ist bei der Zusammenfassung ein besonderes Blatt zu verwenden. Zur Erkenntnis der für den Wassertransport geeigneten Güter legt die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe in Verbindung mit den örtlichen Schiffsstellen fest, welche Versender mit welchen Gütern im allgemeinen für den Wassertransport in Frage kommen. Diese sind bezüglich der Transportanmeldungen für Eisenbahn und Kraftverkehr besonders auf die Möglichkeit des Wassertransportes zu überprüfen.

Der Transportbedarf von volkseigenen Betrieben ist durch die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe getrennt auszuweisen nach VEB (Z) sowie VEB (L).

Die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe leitet den Vordruck T 2 mit Stellungnahme in dreifacher Ausfertigung dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik so zu, daß die Unterlagen spätestens am 14. des Vormonats dort eingehen.

Zu § 5 der Durchführungsbestimmung

Der Transportraumbedarf für den Kraftwagen-Fernverkehr wird von der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe auf Vordruck T 2 der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen direkt zugeleitet.

Zu § 6 der Durchführungsbestimmung

Das Ministerium für Verkehr bzw. die zuständigen Ministerien geben die bestätigten Kontingente unter Verwendung eines Exemplars der eingereichten Anmeldungen am 20. des Vormonats an die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe zurück, die sie den Verladern unter Verwendung der vorliegenden Zeitschrift mitteilt. Die Aufteilung der Kontingente hat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Die Aufgliederung der Kontingente bedarf der Mitwirkung des Transportausschusses.

Die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe trägt die Kontingente in die ihr vorliegenden Formblätter T 1 ein und übersendet ein Exemplar dem Verloader spätestens am 24. des Vormonats.

Für den Kraftwagen-Fernverkehr gibt die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe der VVB Kraftverkehr eine Zusammenstellung der bestätigten Transportkontingente, unterteilt nach Güterarten sowie eine Aufgliederung der Position „Güter insgesamt“ nach Versandkreisen.

Das mit bestätigtem Kontingent versehene Formblatt T 1 (Kontingentschein) muß spätestens am 26. (vormittags) des Vormonats dem Verloader vorliegen.

Zu § 7 der Durchführungsbestimmung

Für die folgenden Güter, die im nächsten Monat mit der Eisenbahn zu befördern sind, reicht der Verloader eine Detaillierung auf Formblatt T 5 spätestens am 26. des Vormonats bei der Versandgüterabfertigung zur Weitergabe an die Reichsbahndirektion ein:

Kohle und Koks,
Erz,
Metalle,
Schrott,
Düngemittel,
flüssige Brenn- und Treibstoffe,
Zement,
sonstige Baumaterialien,
Holz,
Hanfstroh und -faser sowie Flachstroh und -faser,

Zellstoff,
Zellwolle,
Kartoffeln,
Getreide,
Zuckerrüben,
Rohzucker,
Salz und
Druckpapier.

Für die Güter, die nicht zu detaillieren sind, sendet der Verlader an Stelle des Formblattes T 5 eine von ihm gefertigte Abschrift des Kontingentscheines (Formblatt T 1) an die Versandgüterabfertigung.

Bei Schiffstransporten ist die Detaillierung für alle Güter am 26. des Vormonats bei der DSU-Nebenstelle des Versandortes einzureichen.

Für den Kraftwagen-Fernverkehr hat der Versender drei Tage vor Beginn einer jeden Halbdekade auf Formblatt T 5 eine Detaillierung, die zugleich als Fahrzeugbestellung gilt, bei der VVB Kraftverkehr einzureichen.

Die Detaillierung ist nur bis zur Höhe der für die einzelnen Gutarten zugeteilten monatlichen Transportkontingente zulässig.

Zu § 8 der Durchführungsbestimmung

Der genehmigte Transportraum ist für alle Ladungsgüter, möglichst gleichmäßig auf den Monat verteilt, entsprechend den Bestimmungen der Verkehrsträger zu bestellen.

Für die Reichsbahn ist die Bestellung spätestens am Abend des zweiten, dem Bedarfstag vorausgehenden Tages bei der Versandgüterabfertigung vorzunehmen. Für die Schifffahrt ist drei Tage vor der Verladung die Bestellung bei der DSU-Nebenstelle aufzugeben. Für den Kraftwagen-Fernverkehr gilt die gemäß § 7 der Durchführungsbestimmung abgegebene Detaillierung gleichzeitig als Bestellung.

Werden hiervon abweichend, ohne triftigen Grund, zeitweise überdurchschnittlich Wagenbestellungen vorgenommen, so ist der Verkehrsträger nicht verpflichtet, die über dem Durchschnitt liegenden Wagen zu stellen.

Im Umschlagsverkehr hat der erste Verkehrsträger sofort nach Eingang der Fahrzeugbestellung beim zweiten Verkehrsträger den Anschlußtransportraum zu bestellen. Liegt die Zusage für die Fahrzeugbereitstellung vom zweiten Verkehrsträger vor, so stellt der erste Verkehrsträger einen Ersatzkontingentschein aus, der dem Frachtpapier beigelegt wird. Auf der Rückseite des Originalkontingentscheines ist die gesicherte Fahrzeugstellung und der Hinweis auf den Ersatzkontingentschein abzubuchen.

Der Ersatzkontingentschein gilt als Nachweis der Anforderungsberechtigung gegenüber dem zweiten Verkehrsträger und verbleibt bei diesem.

Zu § 9 der Durchführungsbestimmung

Zu den genehmigten Transporten zählen:

- a) die im Monatsplan genehmigten Transporte,
- b) die genehmigten Nachplanungen,
- c) bedingt genehmigte Transporte, die wegen fehlenden Transportraumes vorerst zurückgestellt werden mußten und vom Transportausschuß den Verkehrsträgern mit der Maßgabe übergeben wurden, bei unvorhergesehen anfallendem freiem Transportraum berücksichtigt zu werden.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung, nur genehmigte Transporte durchzuführen, ist für die Verkehrsträger nur dann zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Transportgut besteht (Transport von lebendem Vieh, verderblichen Lebensmitteln, Katastrophenfälle usw.) oder

die Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe gefährdet ist. Alle Transporte dieser Art sind der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe durch die Verkehrsträger zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 10 der Durchführungsbestimmung

Für nachträglich aufkommende Transporte ist für die Anmeldung, Kontingenterteilung, Detaillierung und Abrechnung Formblatt T 6 zu verwenden.

Der Verlader sendet Vordruck T 6 in dreifacher Ausfertigung mit einer Begründung über die Notwendigkeit und die nicht rechtzeitige Anmeldung des Transportes an seine Vereinigung bzw. die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe. Diese leitet nach Prüfung die Antragsvordrucke an die Reichsbahndirektion bzw. DSU-Filiale oder VVB Kraftverkehr.

Die Verkehrsträger können dem Antrag entsprechen, wenn

- a) der Verkehrsträger freien Transportraum zur Verfügung stellen kann,
- b) ein anderer genehmigter Transport des Kontingentträgers zurückgestellt wird.

Andernfalls sind Transporte von besonderer volkswirtschaftlicher Wichtigkeit dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zur Entscheidung zuzuleiten, das erforderlichenfalls vorher den zentralen Transportausschuß anhört.

Die Antragsvordrucke werden nach Entscheidung an folgende Stellen geleitet:

1. ein Exemplar direkt an den Antragsteller,
2. zwei Exemplare an die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe,
3. ein Exemplar an die zuständige Direktion des Verkehrsträgers.

Für nachträglich aufkommende Transporte geringen Umfanges (Eisenbahn bis zu drei Wagen, Schifffahrt bis zu 50 t, Kraftwagen-Fernverkehr bis zu 10 t je Verlader und Monat) können die örtlichen Verkehrsträger Transportraum stellen, wenn ihre Planverpflichtungen hier nicht beeinträchtigt werden.

Sämtliche genehmigten Nachplanungen sind von den Verkehrsträgern dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

Zu § 11 der Durchführungsbestimmung

Die aufgerechneten Kontingentscheine, einschließlich der nachträglich genehmigten, sind spätestens bis zum 5. des Nachmonats der Vereinigung bzw. der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe durch den Verlader einzureichen. Sie sind nach Güterarten, Wagengattungen und Kontingentsträgern aufzurechnen und dienen als Nachweis der Planausführung sowie als Grundlage für die Beurteilung zukünftiger Anmeldungen.

Von dem Ergebnis, das die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe zusammenstellt, erhalten Mitteilung:

1. Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin,
2. Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 19. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe

W. Hintze
Stadtrat

Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Anlage zu „Zu § 3“ der umstehenden Richtlinien

Nomenklatur der monatlichen Transportplanung

Gütergruppe bzw. Güterart des Transportplanes	Zugehörige Güter und Nummern der Güterbewegungsstatistik
1. Kohle und Koks	
a) Steinkohle, Rohbraunkohle, Briketts, Zechenkoks, Schwelkoks	Steinkohle (80) — Steinkohlenbriketts (81) — Steinkohlenkoks (82) ¹⁾ — Rohbraunkohle (83) — Braunkohlenbriketts (84) — Braunkohlenkoks (85)
b) Gaskoks	Steinkohlenkoks in Gaswerken erzeugt (82)
2. Erz	Eisenerze, Manganerze (70) — Schwefelkies, nichtkupferhaltige Schwefelkiesabbrände (72) — Kupfererze, kupferhaltige Schwefelkiesabbrände, Kupferschlacken (73) — Zinkerz, Bleierz, Antimonerz, Arsenerz, Chromerz, Kobalterz, Molybdänerz, Nickel-erz, Zinnerz zur Verhüttung verwendbarer Schlacken von Nichteisenmetallen (74)
3. Metalle	Roheisen, Eisenlegierungen (190) — Halbzeug und Blöcke aus Stahl (191) — Eisenbahn-oberbauzeug aus Eisen und Stahl (193) — Stab- und Form-Eisen und -Stahl (194) — Bleche und Platten aus Eisen und Stahl (195) — Röhren und Rohre aus Eisen und Stahl (196) — Eisen- und Stahldraht (197) — andere Gießerei- und Walzwerkezeug-nisse (198) — Rohkupfer, Kupferlegierungen (210) — Rohzink, Zinklegierungen (211) — Rohblei, Bleilegierungen (212) — Rohe Leichtmetalle, auch Legierungen (213) — Arsen, Chrom, edle Metalle, Nickel, Quecksilber, Wismut, Wolfram, Zink (214) — NE-Metall-halbzeug (216)
4. Schrott	Eisenschlacken zur Verhüttung (75) — Alteisen und Abfälle von Eisen und Stahl (192) — Altmetalle und Abfälle von NE-Metallen (215)
5. Chemikalien	Schwefelsäure (120) — Soda, Ätznatron, Pottasche (121) — Farbstoffe, Farben, Lacke (122) — ätherische Öle, Bitter- und Glaubersalz, Beizmittel, Bleichmittel, Desinfektions-mittel, Gase, Gerbstoffauszüge, Glühstrümpfe, Holzgeist, Holzkohle, Holzteer, Karbid, Leim, Parfümerien, pharmazeutische Erzeugnisse, photochemische Erzeugnisse, Salpeter-säure, Salzsäure, Schuhcreme, Schwerchemikalien, Sprengstoffe, Stearin, Zünd-waren (123)
6. Düngemittel	Tierischer Dünger, Mülldünger, Kompost (136)
darunter:	sowie die nachstehend aufgeführten Unterpositionen:
Düngerkalk	Düngerkalk (130)
Kalidüngemittel	Kalidüngemittel (133)
Stickstoffdüngemittel	Thomasmehl (131) — Phosphordüngemittel (132) — Stickstoffdüngemittel (134) —
Phosphatdüngemittel	Mischdünger (135)
7. Flüssige Brenn- und Treib-stoffe ²⁾	Rohes Erdöl, roher Stein- und Braunkohlenteer (90) — künstlicher Asphalt, Bitumen, Erdöldestillate, Naphthalin, Paraffin, Putzöl, Steinkohlen- und Braunkohlenteer, Stein-kohlenteer- und Braunkohlenteerrückstände (94) — Benzin (91) — Benzol (92) — Gasöl, Dieselöl, Treiböl (93) — Leuchtpetroleum, Heizöl, Schmieröl (94) — Treibgas (123)
8. Baumaterialien	Rohe und bearbeitete Natursteine (100) — Kies, Sand (101) — Kalk, Gips, außer zum Düngen (102) — Mörtel (103) — Betonwaren (180) — Ziegelsteine, Dachziegel (181)
darunter:	
Zement	Zement (103)
9. Holz	
davon:	
Rundholz	Stammholz über 1,50 m Länge, Baustangen (160)
Papierholz	Papierholz (161)
Grubenholz	Grubenholz (162)
Schnittholz	Hölzerne Schwellen (164) — Schnittholz, Faßholz, Werkstücke (165)
Sonstiges Holz	Holzabfälle, Brennholz, Hopfenstangen, Reisig, Sägemehl, Stammholz bis 1,50 m Länge, Weiden, Weihnachtsbäume (163)
10. Rohstoffe und Fertigerzeug-nisse der Papier- und Textilindustrie	Altpapier (60) — Holzschliff (170) — Papier, Pappe (171) — Kartonagen, Papier- und Pappwaren, Tapeten, Zeitungen (230) — Lumpen (151)
darunter:	sowie die nachstehend aufgeführten Unterpositionen:
Flachs, Hanf, Jute,	Flachstroh und -faser, Hanfstroh und -faser (152)
Zellwolle	Garne, Kunstseide (153)
Zellstoff	Zellstoff, Strohstoff (170)
Gewebe, Wirkwaren	Gewebe, Guttaperchawaren, Isoliermittel, Kleider, Matratzen, Polstermöbel, Säcke, Segeltuch, Seile, Textilwaren, Wachstuch, Wäsche (230)
11. Kartoffeln	Kartoffeln (22)
12. Getreide	Weizen, Dinkel, Spelz (10) — Roggen (11) — Gerste (12) — Hafer (13) — Mais, Dari, Kukuruz (14) — Reis (15) — getrocknete Hülsenfrüchte, Buchweizen, Getreidegemenge, Hirse (16)
13. Obst und Gemüse	Frischgemüse, frische Hülsenfrüchte, Küchengewächse, Pilze (20) — frisches Obst, frische Südfrüchte, Nüsse [Hasel]-, Para-, Walnüsse (21)

¹⁾ Ausschließlich in Gaswerken erzeugter Koks.²⁾ Anmeldung nur soweit der Versand nicht in Kesselwagen erfolgt.

Die in Kesselwagen zu transportierenden Güter sind gemäß Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBI. S. 835) anzumelden.

Noch: Anlage

Gütergruppe bzw. Güterart des Transportplanes	Zugehörige Güter und Nummern der Güterbewegungsstatistik
14. Zuckerrüben	Zuckerrüben (23)
15. Saat- und Pflanzgut	Saatkartoffeln, Saatgetreide, Sämereien usw. (61)
16. Zucker darunter: Rohzucker ²⁾	Verbrauchszucker (37) — Rohzucker (36)
17. Salz	Rohzucker (36)
18. Spiritus ²⁾	Stein- und Siedesalz (110)
19. Lebende Tiere	Spiritus (40)
20. Sonstige Nahrungsmittel	Pferde, Esel (250) — Rindvieh, außer Kälber (251) — Kälber (252) — Schafe, Ziegen (253) — Schweine, außer Ferkel (254) — Ferkel (255) — Geflügel (256)
21. Futtermittel	Fische, Fischkonserven, Krebse, Muscheln, Weichtiere (1) — Fleisch, Fleischkonserven, geschlachtetes Geflügel, geschlachtetes Wild, Wurstwaren (2) — Milch, Rahm (3) — Eier (4) — Ölsaaten, Ölfrüchte (24) — Kaffee (25) — Rohtabak (26) — Milcherzeugnisse [Butter, Käse] (30) — Speisefett, außer Butter (31) — andere tierische und pflanzliche Fette und Öle (32) — Weizenmehl, Roggenmehl, Malz (34) — Stärke, Kartoffelmehl, Traubenzucker, Dextrin (35) — Wein, Most, Obstwein (38) — Bier (39) — Kakao, Backwaren, Dörrgemüse, Eis, Fruchtkonserven, Gemüsekonserven, Gerstenmehl, Gewürze, Graupen, Grieß, Grünkernmehl, Grütze, Haferflocken, Hafermehl, Hefe, Honig, Kaffee-Ersatzstoffe, Marmelade, Mineralwasser, Nahrungsmittel, getrocknetes Obst, Reismehl, Rübensirup, Sago, Sauerkraut, Schokolade, Senf, getrocknete Südfrüchte, Suppenwürfel, Teigwaren, Tabakwaren, Trinkbranntwein, Zichorie, Zuckerwaren (41)
22. Stück- und Sammelgut (einschl. Postsackwaren)	Kleie, Futtermehl aus Getreide (50) — Ölkuchen (51) — Rauhfutter, Heu, Klee (52) — Stroh (53) — andere Futtermittel [Rübenschnitzel usw.] (54)
23. Sonstige Güter darunter: Gewerbliche Güter (außer Versorgungsgüter) Versorgungsgüter	Sammelgut ohne nähere Bezeichnung, Stückgut ohne nähere Bezeichnung (231)
24. Insgesamt darunter: Innerdeutsche Transporte VEB (Z)-Versand VEB (L)- und VEB (K)-Versand	Harze, Gummi, Pflanzenwachs, Altleder, Blumen, Chinarinde, Därme, Farbholzwurzel, Federn, Haare, Hornmehl, Hopfen, Knochen, Korkrinde, Rohr, Seegras (60) — Torf, Torfkohlen, Torfmehl, Torfstreu (86) — Asche, Baggersand, gewöhnliche Erde, Müll, Sand und Schlacken zum Anschütten, Schutt (104) — Tonerde, Bauxit, Kryolith (171) — natürlicher Asphalt, Kaolin, Ton, Lehm, Farberden, Kreide, Asbest, Bernstein, Glasabfälle, Graphit, Kalkspat, Magnesia, natürliche Phosphate, Quarz, Schamotte, Schmirgel, Schwefel, Schwerspat, Talk, Traß, Tuffstein (112) — Pflanzliche Gerbmittel (140) — Häute und Felle (141) — Leder (142) — Holzwaren (166) — Steingut, Ton- und Porzellanwaren (182) — Glas- und Glaswaren (183) — Maschinen, Apparate (199) — Bauwerksteile aus Eisen und Stahl (200) — andere Eisen- und Stahlwaren (201) — NE-Metallwaren (217) — Fahrzeuge aller Art (220) — Asbestwaren, Bereifungen, Dachpappe, Kautschukwaren, Kerzen, Korkwaren, Korke, Kunstleder, Lampen, Lederwaren, Linoleum, Musikinstrumente, Pelzwaren, photographische Apparate, optische Erzeugnisse, Radioapparate, Schuhwaren, Seife, Spielwaren, Strohgeflechte, Uhren, Vulkangas, Waschlappen, Watte, Zelluloidwaren (250) — Umzugsgut, gebrauchte Verpackungen, in Gebrauch befindliche Gegenstände (240)
	Alle Güter der Positionen 1 bis 23 des Transportplanes.

²⁾ Anmeldung nur soweit der Versand nicht in Kesselwagen erfolgt.

Die in Kesselwagen zu transportierenden Güter sind gemäß Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBI. S. 835) anzumelden.

³⁾ Nur in Zeiten des Hauptbedarfs aufzunehmen.

Anordnung über Höchstpreise für Plisseearbeiten, Spezialnäharbeiten, Knopfmontagen, Strumpfpreparaturen (Repassieren) und Kunststopfen

Vom 30. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Plisseearbeiten, Spezialnäharbeiten, Knopfmontagen, Strumpfpreparaturen (Repassieren) und Kunststopfen gelten folgende Höchstpreise:

Plisseearbeiten

Maschinenplisseearbeiten bis 10 cm breit	
Falte I und II je lfd. Meter	0,35 DM
Formenplisseearbeiten	
Steh- und Liegefallen bis 3 m weit, 80 cm hoch	4,50 DM
Eine halbe Sonne (ein halber Kreis) 80 cm hoch	5,— DM

Spezialnäharbeiten

Biesen, gerade, ohne Einlage . . . je lfd. Meter	0,10 DM
Biesen, Muster und Diagonal, 50 Prozent Zuschlag	
Ketteln je lfd. Meter	0,10 DM
Tücher und Schals bei Posten . . . je Stück	0,12 DM
(bis 1 m Stich enthaltend, darüber hinaus entsprechender Zuschlag)	
Hohlraum je lfd. Meter	0,15 DM
Muster bis 50 Prozent Zuschlag	

Zickzack je lfd. Meter 0,15 DM
 Muster bis 50 Prozent Zuschlag
 Augen-Knopflöcher, für alle Größen . . je Stück 0,10 DM
 Wäsche-Knopflöcher, für alle Größen . . je Stück 0,05 DM
 Die Preise für sämtliche Spezialnäharbeiten sind ohne
 Garn festgesetzt.

Knopfmontagen

18" und 22" je Dutzend 0,50 DM
 28" und 32" je Dutzend 0,60 DM
 36" je Dutzend 0,75 DM
 44" je Dutzend 0,80 DM

Bei Großaufträgen für Knopfmontagen — ab 2000 Stück
 — sind die Höchstpreise in Vereinbarung mit dem Auf-
 traggeber entsprechend zu senken.

Für Privataufträge (Einzelarbeiten) darf auf alle vor-
 stehend genannten Preise ein Zuschlag von 20 Prozent
 erhoben werden.

Strumpfreparaturen (Repasieren)

Aufnahmen einer Laufmasche
 am kunstseidenen Strumpf 0,14 DM
 Aufnahmen einer Laufmasche
 am Nylon-Strumpf 0,20 DM
 Unterbrochene Maschen gelten als zwei Maschen.

Kunststopfen

Für Kunststopfen darf dem Kunden ein
 Stundenverrechnungssatz von höchstens 1,50 DM
 berechnet werden.

§ 2

Bei Einschaltung von Annahmestellen sind die Herstel-
 lerbetriebe verpflichtet, die Höchstpreise den Annahme-
 stellen auf den Rechnungen bekanntzugeben. Den An-
 nahmestellen ist zur Abgeltung ihrer Tätigkeit ein ent-
 sprechender Rabatt zu gewähren.

§ 3

Die zulässigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
 dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert
 werden.

§ 4

Auf den Rechnungen ist ein Hinweis auf diese Anord-
 nung anzubringen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung im
 Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in
 Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Ausnahme-
 genehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1950
 OFD-Pr. 3308-5777/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
 Oberfinanzdirektion
 Magnus
 Leiter der Oberfinanzdirektion

Anderung

der Prüfungsordnung für Schwimmmeister

Vom 9. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat die nachstehenden
 Änderungen der Prüfungsordnung für Schwimmmeister vom
 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 42) beschlossen, die hiermit
 verkündet werden:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Prüfung werden nur Bewerber(innen) zugelassen,
 die mindestens 18 Jahre alt, unbescholten und persönlich
 zuverlässig sind und die nachweisen können, daß sie sich
 auf den Schwimmmeisterberuf ordnungsgemäß vorbereitet
 haben.

§ 5 Ziff. 3 c Satz 1 erhält folgende Fassung:

300-m-Schwimmen in Kleidung ohne Schuhe, an-
 schließend Auskleiden im Wasser.

§ 5 Ziff. 3 f erhält folgende Fassung:

Tellertauchen, auf etwa 10 qm Fläche mindestens 10 Tel-
 ler oder viermal Tieftauchen von der Wasseroberfläche

und aus 2 bis 3 m Tiefe Herausholen eines mindestens
 2,5 kg schweren Gegenstandes (Metall oder Stein) und
 Anlandbringen.

§ 7 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Das Zeugnis für bestandene Schwimmmeisterprüfung ver-
 liert seine Gültigkeit, wenn dessen Inhaber länger als
 fünf Jahre nicht mehr als Schwimmmeister tätig ge-
 wesen ist.

§ 9 der Prüfungsordnung für Schwimmmeister wird auf-
 gehoben.

Berlin, den 9. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Volksbildung

Kreuziger

Stadttrat

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Prüfungsordnung für Schwimmmeister vom 22. Fe-
 bruar 1950 hat nach dem Inkrafttreten der vorstehenden
 Änderung und unter Berücksichtigung der Berichtigung
 vom 13. März 1950 (VOBl. I S. 48) nunmehr nachstehende
 Fassung:

Prüfungsordnung für Schwimmmeister

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende
 Prüfungsordnung für Schwimmmeister beschlossen, die
 hiermit verkündet wird:

§ 1

Durch die „mit Erfolg“ bestandene Prüfung wird
 die Befähigung, den Schwimmmeister(in)-Beruf aus-
 zuüben, den Schwimm- und Badebetrieb in öffent-
 lichen und privaten Bädern zu beaufsichtigen sowie
 die Berechtigung, Frei- und Fahrtenschwimmerzeug-
 nisse auszustellen, erworben.

Nach abgelegter Prüfung kann das Hauptschulamt
 dem (der) Schwimmmeister(in) die Berechtigung er-
 teilen, den obligatorischen Schulschwimmunterricht
 auszuüben.

Der (die) Schwimmmeister(in) kann nach entsprechen-
 der Vorbereitung vom Hauptsportamt mit der Aus-
 bildung und Leitung beim Körperbehindertensport be-
 auftragt werden.

§ 2

Für die Abnahme der Prüfung wird vom Magistrat
 von Groß-Berlin, Abteilung Volksbildung, ein Prü-
 fungsausschuß gebildet. Dieser setzt sich zusammen
 aus:

- 2 Vertretern der Abteilung Volksbildung,
 a) Hauptsportamt, federführend,
 b) Hauptschulamt,

- 2 Vertretern der Abteilung Gesundheitswesen,
 a) 1 Arzt,
 b) 1 leitender Vertreter eines Stadtbades,

- 1 Vertreter der Abteilung Arbeit,
 1 Vertreter des Berliner Sportausschusses,
 1 Vertreter des FDGB — Fachgruppe Schwimm-
 meister —.

Es ist darauf zu achten, daß die Mitglieder des
 Prüfungsausschusses schwimmkundig sind.

§ 3

Ort und Zeit der Prüfung werden in der Presse und
 im Dienstblatt des Magistrats von Groß-Berlin ver-
 öffentlicht.

§ 4

Zur Prüfung werden nur Bewerber(innen) zugelassen,
 die mindestens 18 Jahre alt, unbescholten und persön-
 lich zuverlässig sind und die nachweisen können, daß
 sie sich auf den Schwimmmeisterberuf ordnungsgemäß
 vorbereitet haben.

Die Bewerber(innen) haben zur Prüfung einzureichen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf auf besonderem Bogen,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen über Vorbereitungen zur Prüfung — Sanitäts- (1. Hilfe), Rettungsschwimmerlehrgänge, Beschäftigung in Freibädern und Badeanstalten,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis.
Im allgemeinen genügt ein polizeiliches Führungszeugnis vom letzten Wohnsitz des Prüflings, nur wenn besondere Umstände dies erfordern, kann ein vorläufiges Führungszeugnis angefordert werden.
4. Zeugnis eines Amtsarztes darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmmeister gestattet.

§ 5

Die Prüfung ist unter Beschränkung der Bewerber an einem Tage durchzuführen.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. Eine Lehrprobe schließt ab.

1. Schriftliche Prüfung:

Kurze Darstellung aus dem Gebiete des Schwimmens oder Rettens oder des Aufgaben- und Arbeitskreises des Schwimmmeisters (Arbeitszeit unter Aufsicht bis zu einer Stunde).

2. Mündliche Prüfung:

a) Schwimmlehre:

Wesen und Lehrweise, theoretische und praktische Kenntnis des Trockenschwimmens und der Wassergewöhnungsübungen, der drei Schwimmarten, des Tauchens, des Rettungsschwimmens, des Wasserspringens, der Wasserspiele, der Schwimmlehre und des Körperbehindertensports.

b) Geräte- und Materialkunde:

Kenntnis der für ein Schwimmbad notwendigen Einrichtungen, Maschinen und Geräte und der erforderlichen Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes sowie der Wasserbehandlung, der Einrichtungen für die Sicherheit der Badegäste, der Apparate zur Wiederbelebung. Kenntnis der wichtigsten Rettungsmittel bei Bade-, Boot- und Eisunfällen und ihre zweckmäßige Anwendung.

c) Gesundheitslehre:

Einfachste Kenntnisse über gesundheitliche Einwirkung des Schwimmens, insbesondere Atmung, Blutkreislauf, Haut, Körperhaltung, und der Gesundheitsregeln vor, bei und nach dem Baden, der Luft- und Wasserwärme in offenen und geschlossenen Badeanstalten, der Wirkung von Sonnenbädern. Kenntnis der wichtigsten Methoden zur Wiederbelebung und ihre praktische Anwendung. Kenntnis der praktischen Nothilfe. Die wichtigsten Arten der Verletzungen und ihre erste Behandlung. Verschiedene Verbände, Verwendung von Behelfsmitteln. Erste Maßnahmen bei Gehirnerschütterungen, Nasenbluten, Krämpfen, Sonnenbrand, Hitzschlag, Sonnenstich, Ohnmacht, Erfrieren. Die Fertigkeit in den hierfür notwendigen Handgriffen ist nachzuweisen.

d) Verwaltungslehre:

Kenntnis der für den Badebetrieb wichtigen Vorschriften und Verordnungen, Behandlung der Badegäste, besonders in schwierigen Fällen, Kenntnis der Eigenarten der Kinder und heranwachsenden Jugendlichen sowie der einfachsten Erziehungsmethoden.

3. Praktische Prüfung:

- a) Einhalbstündiges Dauerschwimmen, davon 20 Minuten in Brust-, 10 Minuten in Rückenlage ohne Benutzung der Arme.
- b) Stilschwimmen im Brust-, Rücken- und Kraulschwimmen.

- c) 300 m Schwimmen in Kleidung ohne Schuhe, anschließend Auskleiden im Wasser.
Bekleidung für Männer: Hemd, Hose, Jacke, leichte Schuhe gestattet.
Bekleidung für Frauen: Hemd, Kleid, leichte Schuhe.
- d) 100 m Schnellschwimmen in beliebiger Schwimmart, Mindestzeit für Männer: 1,50 Minuten, für Frauen: 2 Minuten.
- e) Streckentauchen aus Kopfsprung in gerader Entfernung, Mindestleistung für Männer und Frauen 25 m.
- f) Tellertauchen, auf etwa 10 qm Fläche mindestens zehn Teller oder viermal Tieftauchen von der Wasseroberfläche und aus 2 bis 3 m Tiefe Herausheben eines mindestens 2,5 kg schweren Gegenstandes (Metall oder Stein) und Anlandbringen.
- g) Retten mit Achsel- und Kopfgreif in Kleidung wie bei c).
- h) Kenntnis und Anwendung der Rettungs- und Befreiungsgriffe an Land und im Wasser.
- i) Beherrschung der Kopfsprünge vom 1-m- und 3-m-Brett sowie des Geländersprunges.

§ 6

Die Prüfung gilt als bestanden, sobald sämtliche Prüfungsanforderungen mindestens genügend erfüllt werden. Ein Nichtgenügen in der praktischen Prüfung, insbesondere im Rettungsschwimmen, schließt ein Bestehen der Prüfung aus. Nichtausreichende Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung können durch besonders gute Leistungen in der Praxis als ausgeglichen betrachtet werden.

§ 7

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden Zeugnisse ausgestellt. Sie sind mit dem Stempel der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin zu versehen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Das Zeugnis für bestandene Schwimmmeisterprüfung verliert seine Gültigkeit, wenn dessen Inhaber länger als fünf Jahre nicht mehr als Schwimmmeister tätig gewesen ist.

§ 8

Die Prüfung kann wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres.

§ 9

Die Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Schwimmmeister vom 9. Juli 1948 (VOBl. I S. 369) außer Kraft.

Anordnung über

vereinfachte Erhebung von Verbrauchsteuern

Vom 10. November 1950

Auf Grund des § 12 Absatz (1) der Abgabenordnung werden im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung die in einzelnen Verbrauchsteuergesetzen verschiedenen Termine für die Abgabe der Steuererklärung und Fälligkeit der Steuer einheitlich festgesetzt:

§ 1

Steuerarten

Die Anordnung gilt für folgende Verbrauchsteuern:

1. Aufbauzuschlag auf Schaumwein,
2. Biersteuer,
3. Essigsäuresteuer,
4. Leuchtmittelsteuer,
5. Mineralölsteuer,
6. Salzsteuer,
7. Sonderabgabe auf Branntwein und Spirituosen,
8. Spielkartensteuer,
9. Süßstoffsteuer,
10. Tabakersatzsteuer,
11. Tabakmaterialsteuer für Zigarettenrohrtabak,
12. Zuckersteuer,
13. Zündwarensteuer.

§ 2

Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat für die verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, bis zum 10. Tage des darauffolgenden Monats eine schriftliche Anmeldung zur Steuerfestsetzung bei der zuständigen Zollstelle abzugeben.

(2) In der Anmeldung sind die Erzeugnisse, für die in der Zeit vom 1. bis 15., und die Erzeugnisse, für die in der Zeit vom 16. bis Ende des Monats eine Steuerschuld entstanden ist, getrennt auszuweisen. Der Steuerschuldner errechnet in der Anmeldung die auf diese beiden Zeiträume entfallenden Steuerbeträge selbst.

(3) Die Zollstelle prüft die Anmeldung und setzt die Steuer fest, wenn die festzusetzenden Beträge mit den angemeldeten übereinstimmen. Die Zollstelle trägt die Anmeldung in ein Steueranmeldungsbuch ein und sendet sie an den Bezirkszollkommissar, der ihre Richtigkeit prüft und sie mit entsprechendem Prüfungsvermerk an die Zollstelle zurückgibt. Ein Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Prüfung eine Abweichung gegenüber den Steuerbeträgen ergab, die der Steuerschuldner selbst errechnet hatte.

§ 3

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den von ihm nach § 3 Absatz (2) errechneten Steuerbetrag für die Zeit vom 1. bis 15. des Monats

spätestens zum 25. des gleichen Monats,

den von ihm errechneten Steuerbetrag für die Zeit vom 16. bis Ende des Monats

spätestens bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie dieser Anordnung entgegenstehen.

Berlin, den 10. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Anordnung

über die Änderung von Zahlungsterminen bei der Lohn- und Umsatzsteuer und von Terminen für die Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Vom 10. November 1950

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung wird folgendes angeordnet:

I. Lohnsteuer

§ 1

(1) Der Lohnschuldner (Arbeitgeber) hat die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge monatlich, und zwar spätestens am 10. Tage nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, an die zuständige Finanzkasse abzuführen, wenn die im Vorjahr einbehaltene Lohnsteuer 120 DM und mehr betragen hat.

(2) Lohnschuldner, die abschlagsweise Lohnzahlungen leisten oder Lohnabrechnungs-Zeiträume haben, die kürzer sind als ein Kalendermonat, haben am 25. des laufenden

Monats eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte der für den Vormonat angemeldeten Lohnsteuer zu entrichten. Am 10. Tag des folgenden Monats ist der zur Erfüllung des sich aus der Lohnsteuer-Anmeldung ergebenden Lohnsteuersolls erforderliche Betrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Lohnsteuer im Vormonat weniger als 50 DM betragen hat.

(3) Der Lohnschuldner hat die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge vierteljährlich, und zwar spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, an die zuständige Finanzkasse abzuführen, wenn die im Vorjahr einbehaltene Lohnsteuer weniger als 120 DM betragen hat.

§ 2

Von allen Lohnschuldnern ist über die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge eine Lohnsteuer-Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster abzugeben:

a) bis zum 10. des folgenden Monats für die im vergangenen Monat einbehaltenen Lohnsteuerbeträge, wenn die Lohnsteuer im Vorjahr 120 DM und mehr betragen hat,

b) bis zum 10. des folgenden Monats nach Ablauf des Quartals für die im vergangenen Kalendervierteljahr einbehaltenen Lohnsteuerbeträge, wenn die Lohnsteuer im Vorjahr weniger als 120 DM betragen hat.

II. Umsatzsteuer

§ 3

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf einer Monatshälfte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu entrichten, und zwar

a) am 25. eines jeden Monats für die in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats für steuerpflichtige Umsätze vereinnahmten (vereinbarten) Entgelte,

b) am 10. des folgenden Monats für die in der Zeit vom 16. bis zum Schluß des vorangegangenen Monats für steuerpflichtige Umsätze vereinnahmten (vereinbarten) Entgelte,

wenn die Umsatzsteuer im Vorjahr 120 DM und mehr betragen hat.

§ 4

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf des Quartals für die im vergangenen Kalendervierteljahr erzielten steuerpflichtigen Umsätze Vorauszahlungen zu entrichten, wenn die Umsatzsteuer im Vorjahr weniger als 120 DM betragen hat.

§ 5

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Monat vereinnahmt (vereinbart) hat, und zwar jeweils unterteilt nach den Zeiträumen vom 1. bis 15. und vom 16. bis zum Schluß eines jeden Monats, wenn die Umsatzsteuer im Vorjahr 120 DM und mehr betragen hat.

§ 6

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Quartals eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmt (vereinbart) hat, wenn die Umsatzsteuer im Vorjahr weniger als 120 DM betragen hat.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 in Kraft. Entgegenstehende Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin C 2, den 10. November 1950
OFD St II/S 2234/4231

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 3481